

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 2 (1855)

Heft: 9

Artikel: Entwurf zu Statuten für Vereine zur Verpflegung bedürftiger Schulkinder

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-249250>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ren, mit der Schülerschaar auf den Turnplatz und sich mit ihr leiblich bewegen und da der Natur des Kindes bald im Spiel und bald in ernstern Leibesbewegungen ablauschen? Warum nicht einen bessern Gesundheitszustand auf dem Turnplatze der Jugend, auf dieser wichtigen Stätte für Menschenbildung, suchen? Und der größere erzieherische Einfluß, den der Lehrer auch als Turnlehrer haben würde, ist der nicht auch hoch anzuschlagen?

Eine Kardinalfrage ist gegenwärtig im Umlauf, wo die Mittel für die Verbesserung der Lehrerbefoldungen hernehmen? Durch die großen Summen, die man jährlich durch Abkürzung der militärischen Bildung vermittelt einer solchen durchgreifenden Jugendbildung ersparen könnte, würde es dem Staate ein Leichtes sein, den Lehrerstand aus seiner ökonomischen Noth herauszuwinden; es würde dann nur noch von gutem Willen abhängen. Man lege daher einen Theil der großen Summen, die für militärische Zwecke ausgegeben werden, in die Schulen zur Verbesserung der Lehrerbefoldungen und verpflichte dann die Lehrer, die männliche Jugend nach oben bezeichneter Weise militärisch vorzubereiten, damit die kostbare Zeit der Jünglingsjahre nicht erst mit Rechts- und Linksummachen und Gehenlernen zugebracht werden muß.

Ich habe diesen Gedanken schon oft ausgesprochen; ich wiederhole ihn hier mit der festen Ueberzeugung, daß dessen Realisirung dem Lande ein weit ausgedehntes Glück gewähren würde.

Möge dieser Vorschlag bei unserem Volke und seinen Vertretern so wie auch unter dem Lehrerstande Gehör finden!

Joh. Niggeler, Turnlehrer.

Entwurf

zu Statuten für Vereine zur Verpflegung bedürftiger Schulkinder.

Der hohe Erziehungsrath des Kantons Luzern macht uns auf sehr verdankenswerthe Weise zwei Einsendungen zur beliebigen Benutzung für's Schulblatt. Von Einer derselben haben wir pag. 198 des I. Jahrganges unsern Lesern bereits im Auszuge Kenntniß gegeben; die Andere dagegen ist Wort für Wort so ganz aus unserer Seele gesprochen, sie ist so einfach, praktisch, und wahrhaft christlichem Handeln gemäß, daß wir sie hier vollständig wieder geben, und zwar mit dem innigen Wunsche, es möchte in allen Gemeinden, wo nicht bereits Aehnliches besteht, dieser „Entwurf“ zu sofortiger Verwirklichung kommen. Siehe! Hier ist ein Stück Armengesetz — des christlichen Gemeinwesens würdig:

S. 1. Zweck.

In der Absicht, den Schulbesuch armer Kinder zu erleichtern, bildet sich in der Gemeinde (Pfarrei) N. ein Verein zur Verpflegung dürftiger Schulkinder.

Dieser Verein trifft Anstalten, daß die vom Schullokal ziemlich

weit entfernten dürftigen Kinder an ganzen Schultagen eine einfache Mittagskost (Suppe) erhalten, und sorgt auch, so weit es die Kräfte des Vereins gestatten für andere Bedürfnisse, namentlich für Bekleidung derselben.

§. 2. Bedingungen.

Von dieser Wohlthat können nur solche Schüler Antheil erhalten, welche durch den Vorstand des Vereins in das Verzeichniß der Unterstützungsbedürftigen aufgenommen sind. In dieses Verzeichniß werden in der Regel aufgenommen:

- a) Solche Schüler, welche die Schule fleißig besuchen und wirklich bei ihren dürftigen Eltern wohnen;
- b) die vom Schullokal über eine halbe Stunde entfernt sind.

§. 3. Bestreitungen der Unkosten.

Die hierzu erforderlichen Mittel werden gedeckt:

- a) Durch Eintrittsgelder;
- b) durch Beisteuern, welche von den Mitgliedern des Vereins wöchentlich oder monatlich geleistet werden.

Diese Beisteuern können bestehen entweder aus Geld, Vidualien oder Kleidungsstücken zc.; ferner

- c) durch außerordentliche Geschenke, Liebesgaben, Kollekten, Opfer u. s. w.

§. 4. Mitglieder.

Mitglieder des Vereins sind alle diejenigen, welche ihren Beitritt erklären und einen Franken Eintrittsgeld in die Kasse des Vereins bezahlt haben.

Sämmtliche Mitglieder des Vereins verpflichten sich übrigens, monatlich wenigstens einen Bazen an die Vereinskasse beizusteuern.

§. 5. Verwaltung.

Die Verwaltung und Verwendung dieser Einnahmen geschieht durch einen hiefür bestellten Vorstand (Bruderschaftsrath), bestehend aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern (Miträthen), welche von den Vereinsmitgliedern gewählt werden.

Die Lehrer können als beratende Mitglieder dieses Vorstandes beigezogen werden und gehen demselben, wo es verlangt wird, als Schreiber zur Hand.

Ein Mitglied des Vorstandes besorgt als Kassier die Einnahmen und Ausgaben und führt darüber gewissenhafte Rechnung. Diese wird nach Abschluß derselben in's Protokoll getragen.

Der Vorstand bestellt Einzüger, welche zu einer bestimmten Zeit den Vereinsmitgliedern nachgehen und die Beiträge einziehen.

§. 6.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß an geeignetem Orte und durch zuverlässige Personen eine der Gesundheit der Kinder zuträglich Suppe bereitet, dabei aber Reinlichkeit, Ordnung und angemessene Sparsamkeit beobachtet werde.

§. 7. Lokal.

Der Ort, wo die Mittagskost (Mittagssuppe) bereitet wird, ist, wo möglich, das Schulhaus oder doch ein in der Nähe desselben befindliches Lokal.

Der Gemeinderath ist zu ersuchen, das Brennholz zu diesem Zwecke unentgeltlich zu liefern.

Die Lehrer sorgen dafür, daß unter den Schülern gehörige Ordnung gehandhabt werde.

§. 8.

Der Verein hat jährlich eine Versammlung, an welcher der Vorstand über die Leistungen des Vereins und die Verwendung der Beiträge u. s. w. Bericht erstattet. Hierbei sind alle Gaben von größerem Belange speziell anzugeben.

Der Verein gibt sich gutfindenden Falls seine Statuten und faßt die zur Förderung der Vereinszwecke nöthigen Beschlüsse.

Schul - Chronik.

Bern. Ein Frühlingsstrahl auf unser Kampfgebiet. Mit Vergnügen theilen wir mit, daß der Gemeinderath der Stadt Bern, obschon die Finanzen der Einwohnergemeinde durch den Bundesrathhausbau, so wie durch kostspieligen Unterhalt des Bau-, Polizei- und Beleuchtungswesens sehr angegriffen sind, beschloß, bei der Gemeinde eine fast durchgängige Erhöhung der Primarlehrerbefoldungen zu beantragen. Von 33 Lehrerstellen sollen 32 mehr oder weniger Befoldungsvermehrung erhalten. Die jährlichen Mehrkosten betragen in runder Summe 1500 Fr. Wenn auch die Einzelbefoldungen hiedurch noch nicht in ein dem theuren Leben in der Hauptstadt ganz entsprechendes Verhältniß gebracht sind, so verdient doch das Streben der Gemeindsbehörden bei der schwierigen Finanzlage nicht nur die vollste Anerkennung der Freunde der Volkserziehung, sondern ebenso sehr die Nachahmung jener vielen Landgemeinden, die bezüglich der finanziellen Hülfsmittel in bessern oder doch wenigstens in nicht schlimmern Verhältnissen stehen, als die Einwohnerschaft der Stadt Bern, und doch die Lehrer ihrer Jugend befoldungshalber stetsfort auf gleichem dürftigen Fuße belassen. Ehre darum dem stadtb. Gemeinderath und seiner Primarschulkommission!

— Zuschrift eines bernischen Primarlehrers an einen seiner besser gestellten Amtsbrüder:

„Werther Kollege!

„In herber Noth und großem Kummer nehme ich meine Zuflucht zu Dir, in der sichern Hoffnung, bei Dir ein Herz zu finden. Seit drei Wochen leide ich den bittersten Mangel am Nöthigsten, und ich habe keine Centime mehr. Meine Frau sucht zu verdienen was ihr möglich und doch kam seit vielen Tagen kein Bißchen Brod weder in meinen noch ihren und der Kinder Mund. — In . . . Tagen ist eine Quartalsbefoldung von der Gemeinde verfallen im Betrage von Fr. 30, wie Du wol weißt. Dann hat meine Noth wieder für einige Zeit ein Ende. Ich könnte also zum Schulschaffner, allein ich mache